

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

NON-PROFIT ORGANISATIONEN UNTERSTÜTZUNGS- FONDS

INFORMATIONSTAND PER
27.8.2020, 09:00 UHR

DR ERNST KOMAREK

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Agenda

- ▶ förderbare Organisationen
- ▶ anspruchsberechtigte Rechtsformen im Detail
- ▶ ausgeschlossene Rechtsformen
 - ▶ **1. Fragerunde**
- ▶ Art und Ermittlung der Unterstützung
- ▶ Struktursicherungsbeitrag, förderbare Kosten, nicht förderbare Kosten
 - ▶ **2. Fragerunde**
- ▶ Antragseinbringung und Förderabwicklung
 - ▶ **3. Fragerunde**

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Ziel und Zweck der Förderung

Ziel: Milderung der Einnahmefälle aufgrund von COVID-19 bei den antragsberechtigten Organisationen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen

Fördervolumen:
bis zu EUR 700.000.000

Antragstellung ist seit 8. Juli 2020 möglich
Anträge sind bis zum 31. Dezember 2020 einzubringen

zuständige Stelle: AWS
Anträge online: www.npo-fonds.at
<https://npo-fonds.at/faqs/>
Fragen - NPO-Service-Hotline:
info@npo-fonds.at
01 267 52 00

gesetzliche Grundlage:

- ▶ NPO Unterstützungsfonds im 20. COVID-Gesetz (BGBl I 49/2020)
- ▶ NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl II 300/2020)
- ▶ 1. NPO-FondsRLV-Novelle (BGBl II 357/2020)

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Förderbare Organisationen

Zulässige förderwerbende Organisationen (förderbare Organisationen) sind:

- ▶ 1. **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgende Non-Profit-Organisationen („NPO“),**
- ▶ 2. **freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände** unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung,
- ▶ 3. **gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften** und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und
- ▶ 4. **Rechtsträger** - an denen förderbare Organisationen nach Z 1 bis 3 beteiligt sind - „**Beteiligungsorganisationen**“

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Förderbare Organisationen

Zusatzinformationen zu Non-Profit-Organisationen und Beteiligungsorganisationen:

Eine Non-Profit-Organisation („NPO“) ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, welche die **gemeinnützigen Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt**.

In den Statuten muss ein gemeinnütziger, mildtätiger Zweck festgelegt sein. Eine **ausschließliche und unmittelbare Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes** muss tatsächlich vorliegen. Die Organisation darf **nicht auf Gewinn gerichtet** sein.

Diese Voraussetzung gilt **trotz Satzungsmängel (§ 41 BAO)** auch dann als erfüllt, wenn **erkennbar gemeinnützige Zwecke verfolgt werden** und es sich **nicht um schwerwiegende Mängel handelt**, sofern **innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung** durch die aws oder das Finanzamt die Satzung an die Erfordernisse der BAO angepasst wird.

Beteiligungsorganisationen (Notifizierung als Beihilfe und Zustimmung der Europäischen Kommission steht noch aus): Dies ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, an der eine förderbare

- ▶ Non-Profit-Organisation iSd §§ 34 ff BAO,
 - ▶ freiwillige Feuerwehr/Landesfeuerwehrverband oder
 - ▶ gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft
- unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% beteiligt** ist.

Zudem müssen Beteiligungsorganisationen zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks ihrer Eigentümerin bzw ihres Eigentümers beitragen.

Aktueller Entwicklungsstand unter www.npo-fonds.at

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Förderbare NPO-Organisationen - gemeinnützige Zwecke gem § 34 BAO

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit von Organisationen ist die **selbstlose, ausschließliche und unmittelbare** Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet:

- ▶ Wissenschaft
- ▶ Kunst und Kultur
- ▶ Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend und Familienfürsorge
- ▶ Köpersport, Denksport
- ▶ Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Berufsausbildung
- ▶ Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege
- ▶ Natur-, Tier und Höhlenschutz, Umweltschutz
- ▶ Bekämpfung von Elementarschäden

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Nicht gemeinnützige Zwecke gem § 34 BAO

Die Förderung folgender Zwecke ist in der Regel nicht gemeinnützig:

- ▶ Arbeitslose - Unterstützung
- ▶ Berufssport
- ▶ Modellbau
- ▶ Modellsport
- ▶ Betrieb von Freizeiteinrichtungen
- ▶ Fanclubs von Sportvereinen
- ▶ Hobby- und Freizeitvereine
- ▶ Besichtigungsbetriebe (Besichtigung von Kirchen und Denkmälern)
- ▶ Faschingsvereine
- ▶ Fremdenverkehr (Tourismus)
- ▶ Geselligkeit und Unterhaltung
- ▶ Kameradschaft
- ▶ Politische Zwecke
- ▶ Sparvereine
- ▶ Wirtschaftsförderung

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Förderbare NPO-Organisationen - mildtätige Zwecke gem § 37 BAO

mildtätig (humanitäre, wohltätige Zwecke) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen:

- ▶ **materiell hilfsbedürftige** Personen
 - materielle Unterstützung Hilfsbedürftiger
- ▶ **aus körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfsbedürftige** Personen
 - Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen
 - Krankenpflege, Mahlzeitdienste, Telefonseelsorge

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Förderbare NPO-Organisationen - kirchliche Zwecke gem § 38 BAO

kirchlich sind solche Zwecke durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften gefördert werden.

- ▶ Errichtung, Erhaltung von Gottes(Bet)häusern und Gemeinde(Pfarr)häusern
- ▶ Abhaltung von Gottesdiensten
- ▶ Seelsorge
- ▶ Erteilung von Religionsunterricht
- ▶ Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen
- ▶ Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht
- ▶ Verwaltung des Kirchenvermögens

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Förderbare Organisationen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- ▶ 1. Die **Tätigkeiten** der förderbaren Organisation werden in **Österreich gesetzt**, soweit es sich nicht um gemeinnützige Rechtsträger aus dem Bereich der **Entwicklungszusammenarbeit** im Sinne des § 3 Abs. 2 EZA-Gesetz handelt.
- ▶ 2. Die förderbare **Organisation wurde nachweisbar vor dem 10.03.2020 errichtet**.
- ▶ 3. Der **Sitz oder eine Betriebsstätte** der förderbaren Organisation liegt in **Österreich**.
- ▶ 4. Die förderbare **Organisation ist durch einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Einnahmenausfall beeinträchtigt**.
- ▶ 5. Wenn die förderbare Organisation eine **wirtschaftliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 6 NPO-FondsRLV** (= Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt) ausübt, darf sie **zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß
 - a. Art. 2 Z 18 der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO Nr. 651/2014 („AGVO“),
 - b. Art. 2 Z 14 der GVO Landwirtschaft Nr. 702/2014 oder
 - c. Art. 3 Z 5 der GVO Fischerei und Aquakultur Nr. 1388/2014gewesen sein, es **sei denn** die förderbare Organisation weist nach, dass sich ihre finanzielle Lage zwischenzeitlich verbessert hat und sie **im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die Kriterien des Unternehmens in Schwierigkeiten nicht erfüllt**.
Kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen nach Art. 2 des Anh. I der AGVO können abweichend davon ua dann keine Förderung erhalten, wenn diese **zum Zeitpunkt der Antragstellung Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind**.
Wenn die förderwerbende Organisation keine wirtschaftliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 6 NPO-FondsRLV ausübt oder die Unterstützungsleistung unter die De-minimis-Verordnung fällt, darf sie **zum 10. März 2020 nicht materiell insolvent** gewesen sein.“

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Förderbare Organisationen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- ▶ 6. Über die förderbare **Organisation** dürfen **in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder **entsprechende Verbandsgeldbußen** nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF, **aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt** worden sein.
- ▶ 7. Die förderbare Organisation hat **zumutbare Maßnahmen gesetzt**, um die durch die Förderung zu deckenden förderbaren Kosten zu reduzieren (**Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung**). → zB Ansuchen um Mietzinssenkung, wenn die gemietete Räumlichkeit nicht zur Gänze genutzt werden kann; Achten auf angemessene Preise bei den Kosten für Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung oder Schutzausrüstung

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Förderbare Organisationen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

▶ BEIHILFENRECHT:

- ▶ Immer **checken**, ob die **antragstellende Organisation** eine **wirtschaftliche Tätigkeit verfolgt**. Unter wirtschaftlicher Tätigkeit ist **jede Tätigkeit** zu verstehen, die darin besteht, **Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten** (zB Verkauf von Eintrittskarten, Vermietung von Räumlichkeiten, Betrieb einer Vereinskantine, entgeltliche Vorträge, etc.)
- ▶ Weiters ist von Bedeutung, ob die wirtschaftliche Tätigkeit in Hinblick auf den Zuschuss **geeignet ist**, den **Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen und den wirtschaftlichen Wettbewerb zu verfälschen**. Wenn dem so ist, unterliegt die antragstellende Organisation dem sog. Europäischen Beihilferecht, was bedeutet, dass es bestimmte Einschränkungen in Bezug auf die Förderung gibt.
- ▶ **Aktuelle FAQs:** *Wie ist die Frage, ob die wirtschaftliche Tätigkeit geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen und den wirtschaftlichen Wettbewerb zu verfälschen, zu verstehen? Die Frage kann in folgenden beispielhaften Fällen verneint werden:*
 - ▶ **Vereine mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet, die kaum für Kunden/Kundinnen oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sind**
 - ▶ **kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten von nur überwiegend lokaler und regionaler Nutzung und Auswirkung**
 - ▶ **Freiwillige Feuerwehren und gesetzlich anerkannte Glaubensgemeinschaften mit überwiegend lokalem Wirkungsbereich**
- ▶ Weitere Infos unter Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) Punkt 6.

ANSPRUCHSBERECHTIGTE „RECHTSFORMEN“

I. Rechtstellung förderbarer NPO-Organisationen und ihrer Beteiligungsorganisationen

- ▶ Erforderlich ist eine Organisation mit **eigener Rechtspersönlichkeit** (sowohl Ebene NPO-Organisation als auch Ebene Beteiligungsorganisation)
 - **Juristische Personen des privaten Rechts** (Kapitalgesellschaften insbesondere GmbH, Privatstiftungen, Stiftungen nach BStFG, Vereine - alle mit privatrechtlichem Gründungsakt)
keine natürlichen Personen
 - **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** (Stiftungen, Anstalten und Fonds öffentlichen Rechts, sowie sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts - alle mit öffentlich-rechtlichem Anerkennungsakt)
unter die sonstigen KÖR fallen auch Gebietskörperschaften, Selbstverwaltungskörperschaften, Feuerwehren, Kirchen u. Religionsgesellschaften
- ▶ NPO-Organisationen müssen gemeinnützig sein - die „Beteiligungsorganisationen“ müssen dies nicht sein!

II. Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

- ▶ Freiwillige Feuerwehren (auch Teil der Landesfeuerwehrverbände - geregelt in verschiedenen Landesgesetzen) und die Landesfeuerwehrverbände selbst sind meist eigene KÖR.
- ▶ Diese sind jedoch unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung (Rechtspersönlichkeit und Gemeinnützigkeit) anspruchsberechtigt.

III. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

- ▶ sind auch sogenannte KÖR
- ▶ Nur bei gesetzlicher Anerkennung der Rechtspersönlichkeit auch anspruchsberechtigt (siehe Liste Vereinsrichtlinien Rz 31) - auch Diözesen und Caritas der Diözesen sind eigene KÖR und damit anspruchsberechtigt.

TÄTIGKEITEN EINER GEMEINNÜTZIGEN KÖRPERSCHAFT

Körperschaftsteuersubjekt, das gemeinnützig sein kann

gemeinnützige GmbH / gemeinnütziger Verein / gemeinnützige Stiftung

Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, der selbst gemeinnützig gem. §§ 34 BAO ist

nicht wirtschaftliche Sphäre

wirtschaftlicher Bereich

satzungsgemäße Gemeinschaftsaufgaben

unentbehrlicher Hilfsbetrieb
unmittelbare Zweckerfüllung

entbehrlicher Hilfsbetrieb
Mittel zur Erreichung des begünstigten Zwecks

reine Vermögensverwaltung

Mischbetrieb
Mischbetrieb - gemischtnützige Zwecke
Nebenzweck nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
mit Ausnahmegenehmigung

Gewerbebetrieb
mit Ausnahmegenehmigung

wenn gemeinnütziger Rechtsträger und Anspruch auf NPO-Förderung vorliegt, dann sind alle Teilbereiche miteinzubeziehen!

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Ausgeschlossene Organisationen

Ausgenommen von der
Gewährung von
Unterstützungsleistungen
sind folgende Organisationen:

- ▶ Politische Parteien gemäß § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012
- ▶ Kapital- und Personengesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Anteile bzw des Grund- oder Stammkapitals halten
- ▶ Kreditinstitute i.S.d BWG
- ▶ Versicherungsunternehmen i.S.d VAG
- ▶ Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S.d. WAG
- ▶ Pensionskassen i.S.d. PKG
- ▶ gemeinnützige Wohnbaugesellschaften

TÄTIGKEITEN EINER GEBIETSKÖRPERSCHAFT

Gebietskörperschaft - ausgeschlossener Rechtsträger

kein Körperschaftsteuersubjekt, das selbst in der Gesamtheit gemeinnützig sein kann

Gebietskörperschaft (zB Gemeinde)

nur KÖR selbst hat eigene Rechtspersönlichkeit, ist aber nicht gemeinnützig

Hoheitliche nicht wirtschaftliche Sphäre

wirtschaftlicher Bereich (mit BgAs)

BgAs können gemeinnützig sein, haben aber keine eigene Rechtspersönlichkeiten

reine Vermögensverwaltung

gemeinnütziger BgA
(unentbehrlicher HB)
unmittelbare Zweckerfüllung

BgA
entbehrlicher HB
Mittel zur Erreichung des begünstigten Zwecks

einheitlicher
zusammengefasster BgA
Mischbetrieb - gemischtnützige Zwecke
Nebenzweck nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit

BgA
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
keine Ausnahmegenehmigung erforderlich!

Gewerbebetrieb
keine Ausnahmegenehmigung erforderlich

Hinweis:

Gemeinnützige Betriebe von Gebietskörperschaften können damit keinen NPO-Fonds Zuschuss erhalten auch gemeinnützige GmbHs mit mehr als 50% Beteiligung einer Gebietskörperschaft fallen aus NPO-Fonds (ausgeschlossene Organisation)

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Art der Unterstützung

- ▶ Die Unterstützungsleistung („Förderung“) besteht aus einem **nicht rückzahlbaren Zuschuss**. Das bedeutet, dass die Organisation den Zuschuss nicht zurückzahlen muss - vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der Richtlinie.
- ▶ Die Förderung wird auf Grundlage einer **privatrechtlichen Vereinbarung** gewährt.
- ▶ Auf die Gewährung der Förderung besteht **kein Rechtsanspruch** und erfolgt insbesondere auch **nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel**.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Wie hoch ist die maximale Unterstützung und bestehen Ausnahmen?

Grundsätzlich gilt:

- ▶ Es dürfen **höchstens 100% der förderbaren Kosten zuzüglich des Struktursicherungsbeitrags** (siehe Folie Seite 25) durch die Förderung abgedeckt werden.
- ▶ Die Förderung ist zudem mit dem **Einnahmefall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 (im Vergleich zu Q1-3/2019) begrenzt**. Optional kann als Vergleichsbasis auch der Durchschnitt der ersten drei Quartale der Jahre 2018 und 2019 herangezogen werden.
Ausnahme: Beantragte förderbare Kosten einschließlich Struktursicherungsbeitrag kleiner EUR 3.000 → förderbare Kosten (inkl. Struktursicherungsbeitrag) werden ersetzt.
- ▶ Ist die Summe aus förderbaren Kosten (zB Miete, Strom) und Struktursicherungsbeitrag **geringer als EUR 3.000**, wird **dieser Betrag** und nicht höchstens der Einnahmefall ersetzt → siehe dazu Folie Seite 20.
- ▶ Ist die Summe aus förderbaren Kosten (zB Miete, Strom) und Struktursicherungsbeitrag **höher als EUR 3.000**, wird **höchstens der Einnahmefall** ersetzt → siehe dazu Folie Seite 22.

Die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag muss **zumindest EUR 500** betragen. Ist sie **geringer**, erhält man **keine Förderung**.

Die Zuschusshöhe ist mit **maximal EUR 2.400.000 je förderwerbender Organisation** begrenzt. Dieser Maximalbetrag steht auch dann nur einmal zu, wenn sowohl eine Organisation iSd § 4 Abs 1 Z 1 bis 3 der VO (NPO, Feuerwehr, Kirche) als auch deren Beteiligungsorganisation eine Förderung beantragen.

Sonderfall: Bei Beteiligungsorganisationen, die von einer förderbaren und einer nicht förderbaren Organisation gehalten werden, ist der Zuschuss relativ zum Beteiligungsgrad der nicht gemeinnützigen Organisation zu reduzieren.

Alle Fördersummen und Förderbeträge sind als Bruttosummen, d. h. vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zu verstehen!

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Wie hoch ist die maximale Unterstützung und bestehen Ausnahmen?

Grundsätzlich gilt:

- ▶ Die Förderung ist mit **maximal 800.000 Euro** (**maximal 100.000 Euro** für die landwirtschaftliche Primärproduktion und **maximal 120.000 Euro** für Fischerei und Aquakultur) je förderwerbender Organisation begrenzt, wenn diese eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, indem sie Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet und daher aus unionsrechtlicher Sicht als Unternehmen zu qualifizieren ist.
- ▶ Für förderwerbende Organisationen, die sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist die **Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten mit 800.000 Euro** begrenzt.
- ▶ Sofern die Förderung auf Basis einer **De-minimis-Verordnung** gewährt wird, sind deren Voraussetzungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Unter anderem darf hiernach der **Gesamtbetrag** der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe **in einem Zeitraum von drei Steuerjahren maximal 200 000 Euro** (bzw. maximal 100 000 Euro für den gewerblichen Straßengüterverkehr), **maximal 15 000 Euro für den Agrarsektor** und **maximal 30 000 Euro für den Fischerei- und Aquakultursektor** nicht übersteigen. Bei diesen Höchstgrenzen sind auch andere in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, zu berücksichtigen.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Wie hoch ist die maximale Unterstützung und bestehen Ausnahmen?

► Berechnung der Förderung bei Neugründungen und Umgründungen:

- Organisationen, für die aufgrund von **Neu- oder Umgründung oder einer sonstigen Strukturänderung** kein Rechnungsabschluss vorliegt, welcher die ersten drei Quartale des Jahres 2019 einschließt, können die **Einnahmen für die fehlenden Monate mittels Hochrechnung oder Selbsteinschätzung** bestimmen. Die Methode und Höhe der Einnahmen und Einnahmefälle müssen **sachlich begründet und nachvollziehbar** sein.
- Bei der Ermittlung des Einnahmefalles im Jahr 2020 ist im Fall von Umgründungen oder vergleichbaren Strukturänderungen im Vergleichszeitraum auf die **jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit** abzustellen.

► Berücksichtigung von anderen Förderungen:

- Die Förderung nach dem NPO Unterstützungsfonds und andere Förderungen für die beantragten Kosten dürfen **insgesamt den Einnahmefall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 nicht überschreiten**.
- Es hat **keine Auswirkungen** auf den Zuschuss, wenn Beschäftigte der antragstellenden Organisation Mitarbeiter zur **Kurzarbeit** angemeldet haben.
- Es gibt **keine Überschneidung** mit Härtefall-Fonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeit.
- NPO-Zuschuss kann mit **Überbrückungsgarantien** kombiniert werden.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Beispiel 1: Förderbare Kosten bis EUR 3.000

EUR 2.400

EUR 2.400



Lesebeispiel

- ▶ Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **EUR 2.400**
- ▶ Nachdem die beantragten Kosten unter **EUR 3.000** liegen wird der **Zuschuss** sofort ausgezahlt: **EUR 2.400**

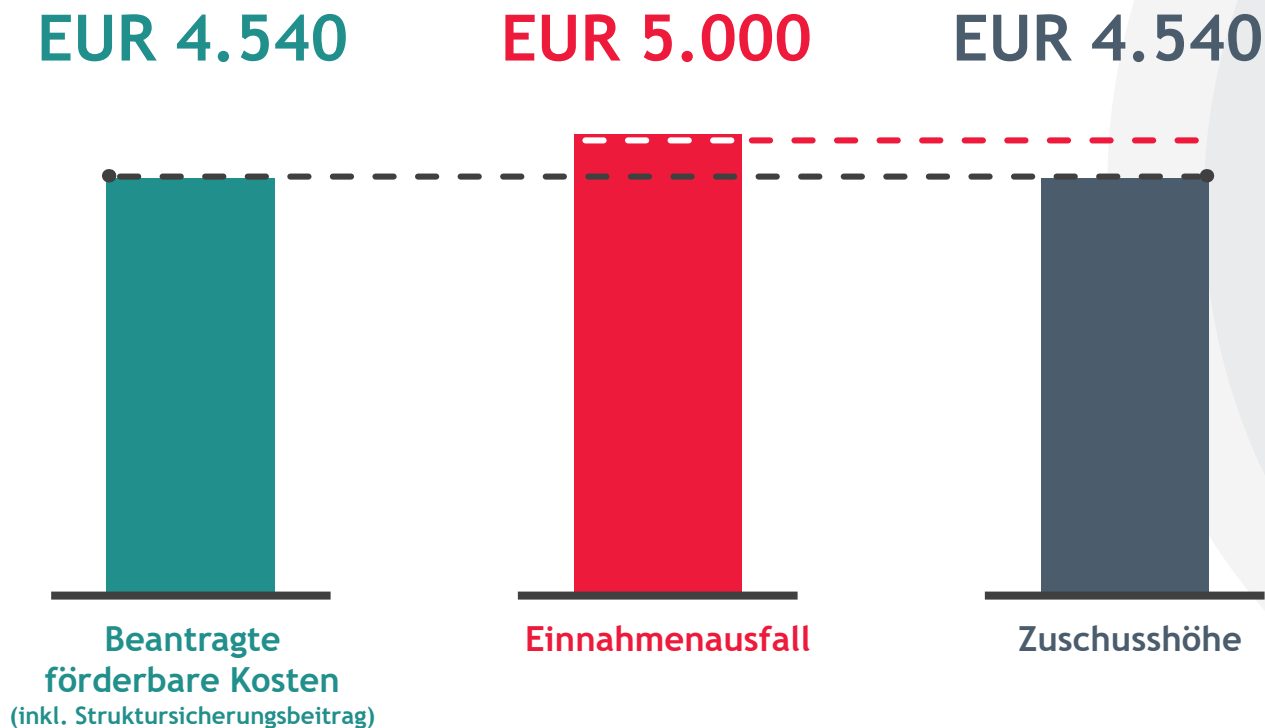
Auszahlung & Abrechnung

- ▶ Da der Zuschuss weniger als EUR 3.000 beträgt, wird sofort die Gesamthöhe ausbezahlt.
- ▶ Für den Zeitraum 1.4. - 30.9.2020 ist eine abschließende Abrechnung (Kosten- und Einnahmennachweis) vorzulegen.

Quelle: Bundesministerium

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Beispiel 2: Förderbare Kosten über EUR 3.000 (Einnahmenausfall ist höher als förderbare Kosten)



Lesebeispiel

- ▶ Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **EUR 4.540**
- ▶ Der **Einnahmenausfall** der ersten drei Quartale 2020 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt: **EUR 5.000**
- ▶ Da die förderbaren Kosten niedriger sind als der Einnahmenausfall, beträgt der Zuschuss: **EUR 4.540**

Auszahlung & Abrechnung

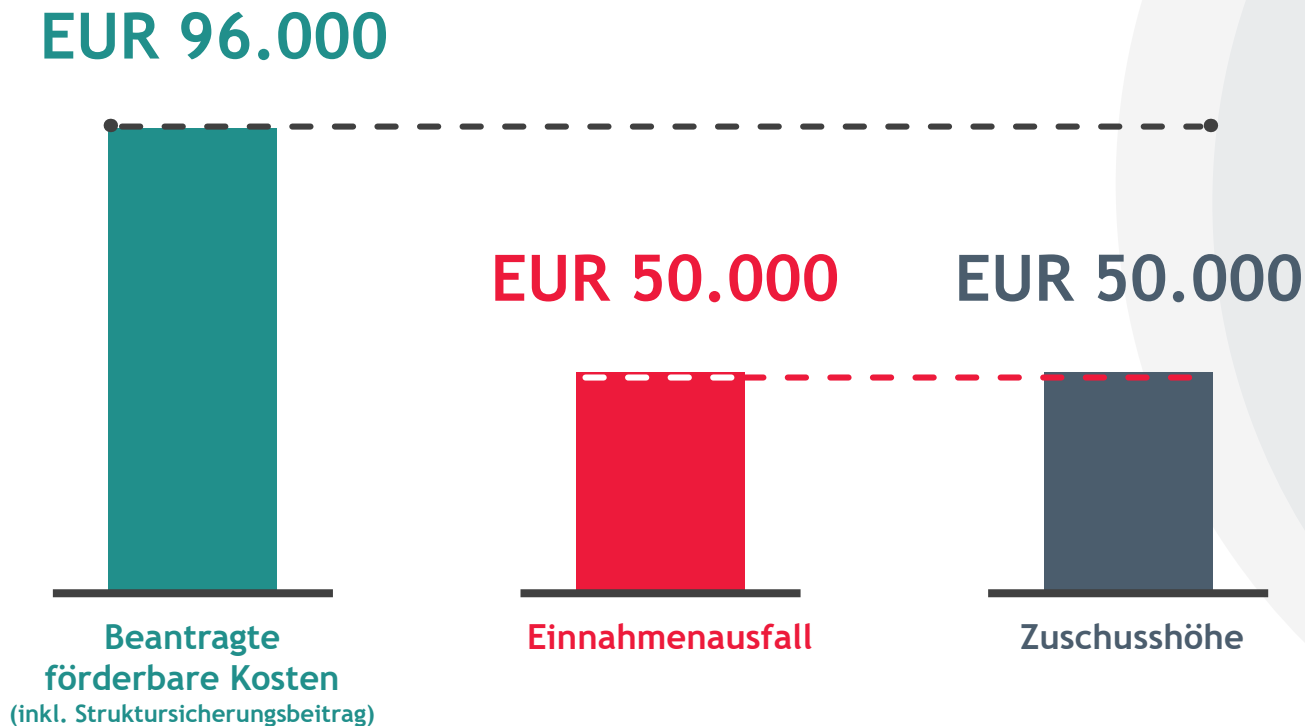
Da der Zuschuss **über EUR 3.000** beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

1. Sofortauszahlung iHv.: **EUR 3.000**
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt: **EUR 1.540**

Quelle: Bundesministerium

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Beispiel 3: Förderbare Kosten über EUR 3.000 (Einnahmenausfall ist geringer als förderbare Kosten)



Lesebeispiel

- ▶ Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **EUR 96.000**
- ▶ Der **Einnahmenausfall** der ersten drei Quartale 2020 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt: **EUR 50.000**
- ▶ Da die Zuschusshöhe **EUR 50.000** mit dem Einnahmenausfall gedeckelt ist, beträgt der **Zuschuss**: **EUR 50.000**

Auszahlung & Abrechnung

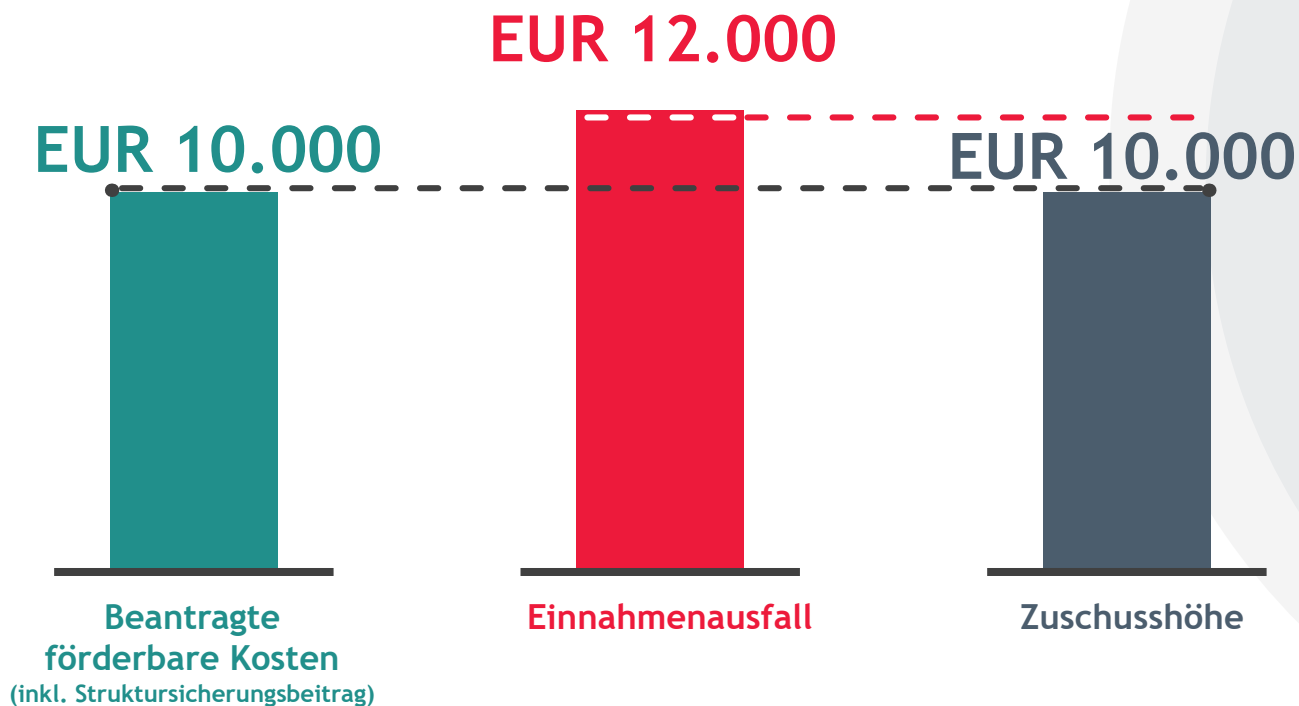
Da der Zuschuss über EUR 6.000 beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

1. 50% Sofortauszahlung: **EUR 25.000**
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt.: **EUR 25.000**

Quelle: Bundesministerium

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Beispiel 4: Neugründung



Lesebeispiel

- ▶ Eine am 1.3.2020 gegründete Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **EUR 10.000**
- ▶ Nachdem es sich um eine Neugründung handelt, schätzt die gemeinnützige Organisation den **Einnahmenausfall** auf: **EUR 12.000**
- ▶ Da die beantragten Kosten niedriger sind als der Einnahmenausfall, beträgt der Zuschuss: **EUR 10.000**

Auszahlung & Abrechnung

Da der Zuschuss **über EUR 6.000** beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

1. **50 % Sofortauszahlung: EUR 5.000**
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt: **EUR 5.000**

Quelle: Bundesministerium

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Was zählt zu den Einnahmen?

- ▶ Mitgliedsbeiträge
- ▶ Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand
- ▶ Spenden
- ▶ Leistungsentgelte
- ▶ Entgelte aus dem Verkauf von Waren
- ▶ **Zuschuss zur Kurzarbeit (!!!)**

- ▶ Die zeitliche Zuordnung der Einnahmen erfolgt nach den Regeln der jeweiligen Buchhaltung der antragstellenden Organisation, d.h. bei Einnahmen/Ausgabenrechnern zählt das Datum des Zuflusses, bei einer doppelten Buchhaltung der Zeitpunkt der Rechnungslegung. **Es darf nicht zu willkürlichen Verschiebungen kommen!!!**
- ▶ Zu den Einnahmen zählen jeweils die gesamten Einnahmen der Rechtsperson, auch wenn diese z.B. aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit entstanden sind.

- ▶ **Nicht als Einnahmen gelten:**
 - ▶ insbesondere Darlehens- und Kreditaufnahmen, Verkauf von Anlagevermögen, Zahlungen von verbundenen Organisationen, Auflösung von Rückstellungen

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Was wird gefördert?

Förderbare Kosten, die im Zeitraum 1.4. bis 30.9.2020 anfallen (2 Ausnahmen), & Struktursicherungsbeitrag :

Miete und Pacht

**Wasser, Energie
& Telekommuni-
kation**

**Versicherungen
& Lizenzkosten**

**Vorlaufkosten
für abgesagte
Veranstaltungen**

**Steuerberatungs-
kosten**

**Zahlungs-
verpflichtungen**

z.B.: Buchhaltungskosten,
Jahresabschlusskosten,
Marketing & Werbung

**Zins-
aufwendungen**

aus vertraglichen
Verpflichtungen, die vor
dem 10.3.2020 vereinbart
wurden.

**Verderbliche
oder saisonale
Ware**

Bei Wertverlust aufgrund
von COVID-19-Krise von
mindestens 50%

**Personalkosten
(BEinstG)**

Personalkosten von
Personen die nach
Behinderteneinstellungs-
gesetz beschäftigt sind

**COVID-19
bedingte Kosten**

z.B.: Schutzausrüstung,
Desinfektionsmittel

+

Pauschale „Struktursicherungsbeitrag“

Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelten, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie z.B.: Instandhaltungs- oder Wartungskosten und beläuft sich idR auf 7% der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

Quelle: Bundesministerium

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Förderbare sind Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung statutengemäßer Aufgaben, die aus einem oder mehreren der nachfolgenden Sachverhalte resultieren (§ 7 Abs 2 der VO):

1. für die Tätigkeit der Organisation **betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen für Miete und Pacht** (auch wenn sie gestundet wurden)
2. betriebsnotwendige **Versicherungsprämien** (zeitliche Abgrenzung)
3. **Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen und Finanzierungskostenanteile von Leasingraten aus vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem 10.3.2020 vereinbart wurden, ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit
4. **nicht das Personal betreffende betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen**, insbesondere Buchhaltungskosten, Kosten für die Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten
5. Kosten für die **Bestätigung des Antrags** durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin (**Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater**)
6. **betriebsnotwendige Lizenzkosten**, die nicht an ein verbundenes Unternehmen gezahlt werden
7. Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Reinigungskosten **Betriebskosten** von Liegenschaften (z.B. Abwasser- und Abfallentsorgung)
8. **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware**, sofern diese aufgrund der COVID19-Krise **mindestens 50%** des Verkehrswerts verloren haben. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird (zB Frühlings- oder Sommerware)
9. **Personalkosten von gemäß Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) nicht kündbaren und nicht für die Kurzarbeit bestimmbar**en Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen, soweit sie nicht durch direkte Zahlungen von Gebietskörperschaften abgedeckt werden.
10. nicht das Personal betreffende unmittelbar **durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen**
11. **frustrierte Aufwendungen**, die nachweislich einer **Veranstaltung** zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden konnte.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

- ▶ Für die Bemessung der Förderung sind die **förderbaren Kosten** der förderwerbenden Organisation, die **im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020** anfallen, zu ermitteln.
- ▶ Für Kosten nach § 7 Abs. 2 Z 10 der VO (d.s. **nicht das Personal betreffende unmittelbar durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen**) ist zur Ermittlung der förderbaren Kosten der **Zeitraum 10. März 2020 bis 30. September 2020** anzuwenden.
- ▶ Kosten nach § 7 Abs. 2 Z 11 der VO (d.s. **frustrierte Aufwendungen**, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden können) sind förderbar, wenn sie **vor dem 10. März 2020 entstanden sind**.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Besonderheiten iZm der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

- ▶ Von den förderbaren Kosten sind **Versicherungsleistungen**, die diese förderbaren Kosten im Versicherungsfall abgedeckt haben, in Abzug zu bringen.
- ▶ Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und nach § 21 Abs. 1 VerG (kleine Vereine) können die förderbaren Kosten nach dem Zu-und-Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern dies **nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen** führt.
- ▶ Ein **Wertverlust von saisonaler und verderblicher Ware** liegt nur dann vor, wenn dieser tatsächlich feststeht. Der Wertverlust ist durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres, zu dem die Ware veräußert werden sollte, zu berechnen. **Gemeinkosten** gemäß § 203 Abs. 3 2. Satz UGB sind in dieser Berechnung **nicht anzusetzen**.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Struktursicherungsbeitrag

- ▶ Mit dem Struktursicherungsbeitrag sollen die **nicht durch § 7 Abs 2 der VO erfassten weiteren Kosten pauschal abgegolten werden** (zB Instandhaltungs- oder Wartungskosten oder auch Aufwandsentschädigungen).
- ▶ Die Höhe des Struktursicherungsbeitrags beträgt **7 % der Einnahmen des Jahres 2019**.
- ▶ **Kein Kostennachweis → nur Einnahmennachweis!!!**
- ▶ **Optional** kann als Bemessungsgrundlage für den Struktursicherungsbeitrag auch der **Durchschnitt der letzten beiden Jahre (2018 und 2019)** herangezogen werden.
- ▶ Bei **Neugründungen** oder **Umgründungen** und anderen Strukturänderungen können für die Berechnung des Struktursicherungsbeitrags die Einnahmen von 1.1.2020 bis 31.5.2020 für das Kalenderjahr 2020 hochgerechnet werden.
- ▶ Der **Struktursicherungsbeitrag** ist mit **maximal EUR 120.000** begrenzt.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Welche Kosten werden nicht gefördert?

- ▶ **Investitionen**
 - ▶ **Instandhaltungskosten**
 - ▶ **Personalkosten** (Ausnahme: Personen nach Behinderteneinstellungsgesetz)
 - ▶ Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, deren zugrundeliegender **Vertrag nach dem 09.03.2020 abgeschlossen** wurde
 - ▶ **Kosten, die vor dem 01.04.2020 angefallen sind; Ausnahme:** direkt durch die Corona Krise notwendig gewordene Kosten dürfen bereits ab dem 10.03.2020 angefallen sein; frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen dürfen bis zum 9.3.2020 angefallen sein.
 - ▶ **Kosten, die nach dem 30.09.2020 anfallen**
- ▶ Kosten, die der Schadensminderungspflicht entgegenstehen, z. B. Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung, die nicht dem angemessenen Marktpreis entsprechen
 - ▶ **Nicht betriebsnotwendige Kosten**
 - ▶ Kosten, die durch Versicherungen oder andere Förderungen bereits abgedeckt worden sind oder noch abgedeckt werden
 - ▶ **Tilgungsraten** im Rahmen der Rückzahlung von Krediten - hier können nur die Zinsen gefördert werden.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

- ▶ Abwicklung der Förderung erfolgt über AWS online Plattform
 - ▶ Einbringung der Anträge über www.npo-fonds.at
 - ▶ Anträge auf Papier und per Mail können nicht entgegengenommen werden
 - ▶ Antragstellung hat **bis zum 31.12.2020** zu erfolgen.
 - ▶ Wenn der **Antrag vor dem 30.9.2020** eingereicht wird, erfolgt ein Akontozahlung (50%) direkt danach. Der Restbetrag wird erst im Zuge der Endabrechnung überwiesen.
-
- ▶ **Bestätigung der Angaben durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, wenn**
 - **Zuschuss von mehr als EUR 12.000** beantragt wird
 - im Jahr **2019 Einnahmen von über EUR 120.000** erzielt wurden
 - im **letzten Geschäftsjahr** vor Antragstellung **mehr als 10 Arbeitskräfte** beschäftigt wurden (unselbständig Beschäftigte oder Personen mit freiem Dienstvertrag) oder
 - eine **gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft** oder Einrichtung, der aufgrund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, Antragsteller ist
 - Der **antragstellende Rechtsträger an förderbaren Organisationen (Beteiligungsorganisationen) beteiligt ist**
 - Der antragstellende Rechtsträger eine **Beteiligungsorganisation** ist

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

Der Förderantrag hat zu enthalten:

- ▶ **Identifikationsdaten** (Name, Adresse, ZVR-Zahl, Firmenbuchnummer, etc.) sowie Nachweise über die Identität der für die förderwerbende Organisation handelnden Personen, etwa durch die Kopie eines amtlichen **Lichtbildausweises**, Kontodaten mit einer Bankverbindung bei einer Bank, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ihren Sitz hat,
- ▶ **Angaben zur Feststellung**, ob eine **förderbare Organisation** vorliegt,
- ▶ **Angaben über sonstige Unterstützungen der öffentlichen Hand** zugunsten der förderwerbenden Organisation,
- ▶ Angaben zum **prognostizierten bzw. bei Anträgen nach dem 30. September 2020 zum tatsächlichen Einnahmenausfall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020**,
- ▶ Angaben zu den **prognostizierten bzw tatsächlichen förderbaren Kosten**,
- ▶ Eine **Bestätigung** eines fachkundigen Experten oder einer fachkundigen Expertin (**Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer**)
- ▶ **Zusätzliche Bestätigungserfordernisse** bestehen bei **Beteiligungsorganisationen**.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

Bestätigungen der förderwerbenden Organisation:

- ▶ Vorliegen der **allgemeinen Förderungsvoraussetzungen**
- ▶ **kein Sachverhalt** vorliegt, der die **Gewährung einer Förderung ausschließen** würde
- ▶ die förderbare Organisation **am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten** nach der AGVO war oder dass sich seitdem ihre finanzielle Lage verbessert hat und sie im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die UiS-Kriterien nicht erfüllt.
- ▶ im Antrag **nur förderbare Kosten und der Struktursicherungsbeitrag** enthalten sind
- ▶ die **Einnahmehausfälle** durch die **COVID-19-Krise** verursacht sind und **schadensmindernde Maßnahmen** gesetzt wurden
- ▶ die im Antrag angeführten **förderbaren Kosten nicht bereits durch anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand** (zum Beispiel Zuschüsse, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen) **oder** durch andere Personen (zum Beispiel **Versicherungen**) ganz oder teilweise **gedeckt** worden sind
- ▶ die förderwerbende Organisation, sollte diese **zukünftig weitere öffentliche Finanzhilfen** zur Linderung der Folgen der COVID-19-Krise **beantragen**, die ihm gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags nach dem **NPO-Gesetz gewährten Förderungen** angeben wird
- ▶ alle in dieser **NPO-Fonds-Richtlinienverordnung** vorgesehenen **Verpflichtungen vollumfänglich übernommen** werden
- ▶ alle **Angaben wahrheitsgetreu** gemacht wurden
- ▶ zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder **falsche Angaben** zur Ablehnung und zu **strafrechtlichen Folgen** sowie den **mehrwährigen Ausschluss von sämtlichen Förderungen des Bundes** führen können
- ▶ kein Verstoß gegen beihilfenrechtliche Bestimmungen vorliegt

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

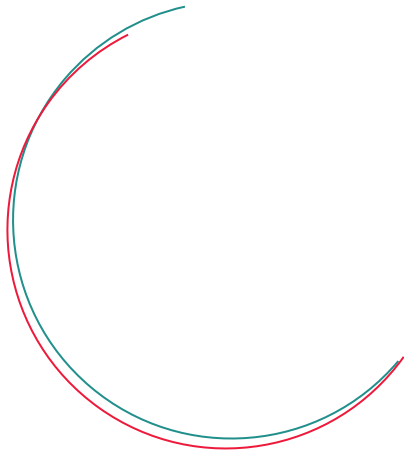
Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

Verpflichtungen der förderwerbenden Organisation:

- ▶ auf die **Erhaltung von Arbeitsplätzen** in der Organisation besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Einnahmen zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
- ▶ im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die **Vergütungen der Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** sowie wesentlichen Erfüllungsgehilfen der förderwerbenden Organisation umgehend für die Zukunft so zu bemessen, dass diesen **keine unangemessenen Entgelte**, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen **geleistet werden**
- ▶ insbesondere **für das Jahr 2020 keine Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen in Höhe **von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr** auszuzahlen;
- ▶ **keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen** und die **Förderung nicht zum Rückkauf eigener Aktien oder zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer** zu verwenden;
- ▶ **Änderungen** der für die Zuschussgewährung **maßgeblichen Verhältnisse** unverzüglich der **AWS schriftlich bekannt zu geben.**
- ▶ die **Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten**, nicht anzuweisen, **nicht zu verpfänden** und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung



Rückzahlungsbeträge sind vom Tag der Fälligkeit des Rückforderungsanspruches an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Die Förderung ist rückzuzahlen, wenn

- ▶ von der förderwerbenden Organisation oder einem oder einer von ihr Beauftragten **unvollständige oder unrichtige Angaben** gemacht wurden;
- ▶ vorgesehene **Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert** werden;
- ▶ die **Berechtigung zur Inanspruchnahme** der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums **nicht mehr belegbar ist**;
- ▶ die **Verbesserung der Satzungsmängel** nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt ist;
- ▶ von Organen der **Europäischen Union eine Rückforderung verlangt** wird;
- ▶ die **Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet** worden sind;
- ▶ sich im Rahmen der nachträglichen **Überprüfung** nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes **herausstellt**, dass die dem Zuschuss zu **Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen**;
- ▶ sonstige **Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen** von der fördernehmenden Organisation **nicht eingehalten** wurden;
- ▶ die vorgesehenen **Nachweise nicht fristgerecht erbracht** werden.



NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

Antragsprüfung und Entscheidung:

- ▶ Die Förderungsanträge werden von der **AWS** auf Basis der Angaben der förderwerbenden Organisation **automationsunterstützt geprüft**.
- ▶ **Auf Verlangen** der **AWS**, des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport oder eines Erfüllungsgehilfen der AWS hat die förderwerbende Organisation **weitere für die Antragsprüfung erforderliche Bestätigungen zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen**.
- ▶ Über **Förderungsanträge** hat das **AWS** im Namen und auf Rechnung des Bundes zu **entscheiden**.
- ▶ Die **AWS** hat im Falle einer **positiven Entscheidung** über den Förderungsantrag der förderwerbenden Organisation eine **verbindliche Förderungszusage** zu übermitteln, wodurch der **Förderungsvertrag zustande kommt**.
- ▶ **Im Falle der Ablehnung** oder einer vom Antrag abweichenden Entscheidung eines Förderungsantrages hat die **AWS** der förderwerbenden Organisation die für diese Entscheidung maßgeblichen **Gründe bekannt zu geben**.
- ▶ Die **AWS** hat die Gewährung der **Förderung** und die Auszahlung unverzüglich in die **Transparenzdatenbank** einzumelden.

NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

Auszahlung der Förderung:

- ▶ Die Förderung wird nach rechtswirksamem Abschluss des Förderungsvertrages ausbezahlt.
- ▶ Die Auszahlung erfolgt bei einem Förderungsantrag vor dem 30. September 2020 grundsätzlich in zwei Tranchen.
 - ▶ Unmittelbar nach Abschluss des Förderungsvertrages werden 50% der zuerkannten Förderung ausbezahlt („Akontozahlung“). Die Auszahlung des restlichen Förderungsbetrages erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise.
 - ▶ Soweit mit dem Förderungsantrag eine Förderung im Gesamtbetrag bis zu EUR 3.000 beantragt wird, ist der zuerkannte Förderungsbetrag mit der Akontozahlung zur Gänze auszuführen.
 - ▶ Soweit mit dem Förderungsantrag eine Förderung im Gesamtbetrag von über EUR 3.000 Euro bis zu EUR 6.000 beantragt wird, sind mit der Akontozahlung EUR 3.000 auszuführen.
 - ▶ Zuschüsse über EUR 6.000: Akontozahlung von 50% nach Abschluss des Förderungsvertrages, Restbetrag nach Abrechnung
 - ▶ Nach Ablauf des 30. September 2020 ist der endgültige Förderungsbetrag zu errechnen. Von dem so errechneten endgültigen Förderungsbetrag ist die Akontozahlung in Abzug und der Restbetrag zur Auszahlung zu bringen.
 - ▶ Soweit die Akontozahlung den endgültigen Förderungsbetrag übersteigt, ist der Differenzbetrag vom Förderungsnehmer zurückzuzahlen.
- ▶ Sind die im Förderungsantrag angegebenen prognostizierten förderbaren Kosten oder ist der im Förderungsantrag angegebene prognostizierte Einnahmefall niedriger, sind diese Beträge zur Berechnung des endgültigen Förderungsbetrags heranzuziehen!
- ▶ Zu der Berechnung hat der Förderungsnehmer Nachweise bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu erbringen. Als Nachweis ist entweder eine Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder - soweit diese nicht verpflichtend vorzulegen oder freiwillig beigebracht wird - Auszüge aus dem Rechnungswesen des Förderungsnehmers zu übermitteln.
- ▶ Bei Förderungsanträgen, die nach dem 30. September 2020 gestellt werden, hat eine Akontozahlung und eine Aufteilung in Tranchen zu entfallen.
- ▶ Derzeit können nur Anträge einer NPO mit einer maximalen Förderhöhe von EUR 100.000 abgeschlossen werden, da die beihilfenrechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission noch ausständig ist.

DAS EXPERTENTEAM DER BDO



Ernst Komarek
Director

ernst.komarek@bdo.at



Barbara Fahringer-Postl
Senior Manager

barbara.fahringer-postl@bdo.at



Katja Pilz
Manager

katja.pilz@bdo.at



Stephanie Novosel
Senior Manager

stephanie.novosel@bdo.at



Peter Pilz
Partner

peter.pilz@bdo.at



Peter Bartos
Partner

peter.bartos@bdo.at



Marcus Bartl
Partner

marcus.bartl@bdo.at



Bernd Winter
Partner

bernd.winter@bdo.at



Ernst Reisner
Partner

ernst.reisner@bdo.at

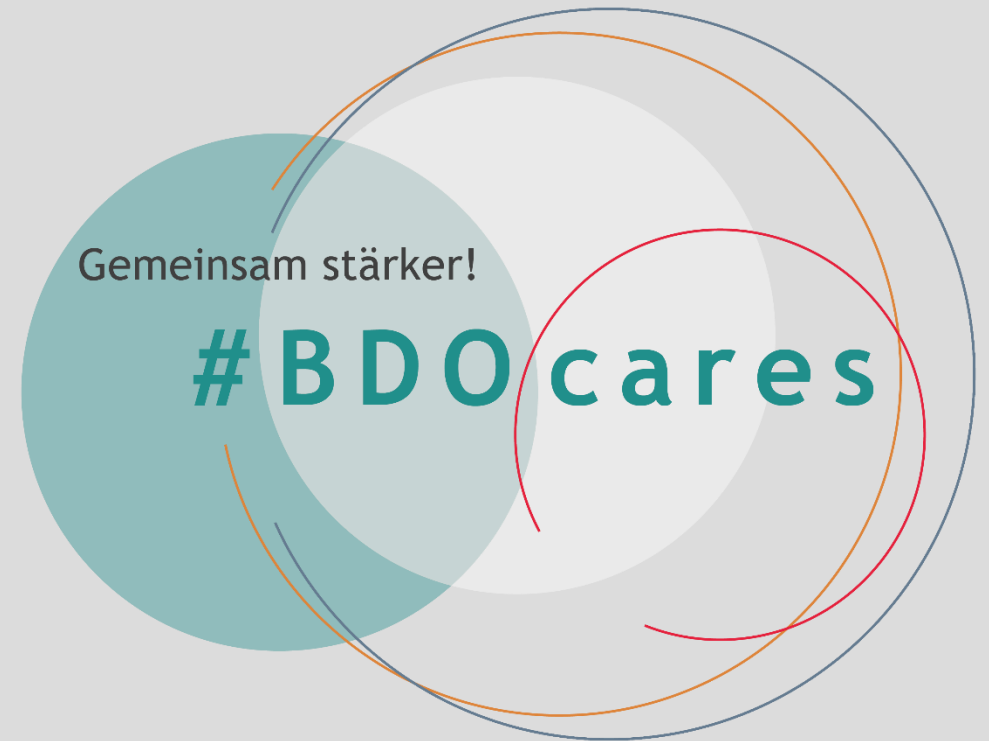


Andreas Schlögl
Partner

andreas.schloegl@bdo.at



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**



BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH

QBC 4 - Am Belvedere 4

(Eingang Karl-Popper-Straße 4)

1100 Wien

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partnerinnen und Partner, Angestellte und Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2020. Alle Rechte vorbehalten.